

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der busical AI GmbH

Stand: Januar 2025

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der busical AI GmbH (nachfolgend „busical“) gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde; busical und der Kunde gemeinsam die „Parteien“).

(2) Das Angebot von busical richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) werden nicht geschlossen.

(3) Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als busical ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn busical in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsschluss und Rangfolge der Vertragsdokumente

(1) Ein Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung eines schriftlichen oder elektronischen Einzelvertrags (z. B. Angebot, Auftragsbestätigung, Rahmenvertrag oder Order Form; nachfolgend jeweils „Einzelvertrag“) zustande.

(2) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (i) der Einzelvertrag nebst Anlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung und Service Level Agreement, „SLA“), (ii) diese AGB, (iii) gesetzliche Regelungen.

(3) Individuell ausgehandelte Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB.

§ 3 Modulare Leistungsbereiche

(1) busical erbringt Leistungen in rechtlich voneinander getrennten Leistungsbereichen:

Teil 2: Consulting-Dienstleistungen, Projektplanung, Projektdurchführung, Projektbegleitung sowie Schulungen und Individual-Coaching;

Teil 3: Bereitstellung eigener Softwareprodukte und KI-Assistenten als Cloud-Lösung (Software-as-a-Service, „SaaS“) in Lizenz;

Teil 4: KI-spezifische Sonderbedingungen (AI-Native Terms, Fair Use).

(2) Welche Leistungsbereiche beauftragt sind, ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Gewährleistung, Haftung und Nutzungsrechte richten sich vorrangig nach dem für den jeweiligen Leistungsbereich einschlägigen Sonderteil dieser AGB; ergänzend gilt Teil 5.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt busical bei der Leistungserbringung unentgeltlich, rechtzeitig und vollständig, insbesondere durch Bereitstellung erforderlicher Informationen, Daten, Prozessbeschreibungen, Systemzugänge sowie fachlich qualifizierter Ansprechpartner.

(2) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Mehraufwände, die busical hierdurch entstehen, kann busical nach den vereinbarten oder marktüblichen Sätzen gesondert berechnen.

(3) Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte („Kundendaten“) frei von Rechten Dritter sind und deren Verarbeitung durch busical nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzrecht, verstößt.

§ 5 Einsatz von Subunternehmern und Drittanbietern

busical ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch sorgfältig ausgewählte Subunternehmer und Drittanbieter (insbesondere Cloud-Infrastruktur- und KI-Basismodell-Anbieter) erbringen zu lassen. busical bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich, soweit in diesen AGB (insbesondere § 10 und § 17) nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6 Änderungen dieser AGB

(1) busical ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für bestehende Vertragsverhältnisse zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von busical für den Kunden zumutbar ist. busical wird den Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (E-Mail ausreichend) unter Hervorhebung der wesentlichen Änderungen informieren.

(2) Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als angenommen; hierauf wird busical in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist busical berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Teil 2: Consulting, Coaching und Projektgeschäft

§ 7 Dienstleistungscharakter

(1) Sämtliche Leistungen dieses Teils – Beratung, strategische Planung, Projektplanung, Projektdurchführung, Projektbegleitung, Schulungen und Coachings – sind Dienstleistungen im Sinne des § 611 BGB. busical schuldet die fachlich qualifizierte Erbringung der Leistung nach dem bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik, nicht jedoch den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder operativen Erfolgs beim Kunden.

(2) Ein Werkvertrag kommt nur zustande, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich als solcher vereinbart und ein konkret abnahmefähiges Werk definiert ist.

(3) Entscheidungen über die Umsetzung von Empfehlungen, Analysen und Konzepten trifft ausschließlich der Kunde in eigener Verantwortung.

§ 8 Zeitpunktbezogenheit der Leistung; keine Fortbestandsgarantie

(1) Der Markt für Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und datenbasierte Automatisierung unterliegt außergewöhnlich schnellen, volatilen und nicht vorhersehbaren technologischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungszyklen.

(2) Analysen, Projektpläne, Architekturentscheidungen und Empfehlungen von busical beziehen sich daher stets ausschließlich auf die Fakten- und Marktlage sowie den Stand der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung.

(3) busical übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Empfehlung oder umgesetzte Lösung auch nach Ablauf von Wochen oder Monaten – etwa infolge von Modell-Updates oder Abkündigungen durch Basismodell-Anbieter, API- oder Preisänderungen Dritter, neuen Marktangeboten oder Änderungen der Rechtslage (insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1689, „EU AI Act“) – weiterhin die technisch oder wirtschaftlich optimale Lösung darstellt. Eine Pflicht zur nachträglichen Aktualisierung einmal erbrachter Leistungen besteht nicht, sofern sie nicht gesondert beauftragt wird.

(4) Schadensersatzansprüche des Kunden, die darauf gestützt werden, dass sich eine bei Leistungserbringung fachgerechte Empfehlung nachträglich aufgrund der in Absatz 1 und 3 beschriebenen Marktdynamik als überholt oder nicht mehr optimal erweist, sind ausgeschlossen. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

Teil 3: Cloud-Lösungen und KI-Assistenten (SaaS)

§ 9 Bereitstellung und Nutzungsrechte

(1) busical stellt dem Kunden für die Laufzeit des Einzelvertrags die dort definierten Softwareprodukte und KI-Assistenten über eine Cloud-Infrastruktur als SaaS zur Verfügung. Übergabepunkt ist der Routerausgang des von busical genutzten Rechenzentrums. Eine Überlassung des Quellcodes oder eine Installation beim Kunden erfolgt nicht.

(2) busical räumt dem Kunden für die Vertragslaufzeit das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die vertragsgegenständlichen Systeme bestimmungsgemäß für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist unzulässig, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Der Kunde räumt busical an den Kundendaten das einfache Recht ein, diese für die Dauer des Vertrags ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung (einschließlich Datensicherung) zu verarbeiten und zu vervielfältigen.

(4) busical ist berechtigt, die Systeme fortlaufend weiterzuentwickeln (Updates, Upgrades, Modellwechsel), sofern der vertraglich vereinbarte Funktionsumfang im Wesentlichen erhalten bleibt.

§ 10 Verfügbarkeit und Einflussbereichsgrenze

(1) busical gewährleistet die Verfügbarkeit der Systeme nach Maßgabe des im Einzelvertrag vereinbarten SLA.

(2) Von der Verfügbarkeitszusage und jeder Einstandspflicht ausgenommen sind Zeiten der Nichtverfügbarkeit oder Leistungsbeeinträchtigung, deren Ursache außerhalb des technischen und rechtlichen Einflussbereichs von busical liegt, insbesondere:

- a) großflächige Störungen der Internet- und Telekommunikationsinfrastruktur;
- b) Ausfälle, Kapazitätsengpässe, Latenzen, serverseitige Drosselungen (Throttling), Qualitätsänderungen, Preis- oder Schnittstellenänderungen sowie angekündigte oder unangekündigte Abschaltungen bei den eingesetzten Drittanbietern von KI-Basismodellen und Cloud-Infrastruktur (z. B. OpenAI, Anthropic, Microsoft Azure, Google Cloud, AWS);
- c) Störungen oder Fehlkonfigurationen der IT-Systeme des Kunden oder seiner Dienstleister jenseits des Übergabepunkts;
- d) geplante, angekündigte Wartungsfenster;
- e) Fälle höherer Gewalt (§ 25).

(3) Für Ereignisse nach Absatz 2 haftet busical nicht; sie begründen weder Mängelrechte noch Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden. busical wird den Kunden über wesentliche Störungen unverzüglich informieren und im Rahmen des Zumutbaren auf deren Behebung bei Dritten hinwirken.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung von busical für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Mängel beseitigt busical nach Maßgabe des SLA; die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Datensicherung

busical führt regelmäßige Datensicherungen nach dem Stand der Technik durch. Der Kunde bleibt verpflichtet, geschäftskritische Daten zusätzlich in eigener Verantwortung zu sichern, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Für die Wiederherstellung von Daten haftet busical nur insoweit, als diese bei ordnungsgemäßer eigener Sicherung durch den Kunden mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar gewesen wären.

Teil 4: AI-native Terms und Fair Use Policy

§ 12 Begriffsbestimmungen

„Inputs sind alle Daten, Texte, Prompts, Sprachbefehle, Dateien oder Dokumente, die der Kunde oder seine Nutzer in die von busical bereitgestellten Systeme einspeisen. „Output sind die durch die KI-Assistenten generierten Ergebnisse (z. B. Texte, Programmcode, Analysen, Zusammenfassungen, Handlungsvorschläge).

§ 13 Zulässige Nutzung (Acceptable Use)

(1) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des Inputs. Er stellt sicher, dass durch den Input keine Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte sowie Geschäftsgeheimnisse) verletzt werden und die Verarbeitung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht (insbesondere DSGVO) im Einklang steht.

(2) Dem Kunden ist es untersagt:

a) von busical implementierte Sicherheitsfilter, Guardrails, Inhaltsbeschränkungen oder Anonymisierungsmechanismen zu deaktivieren, zu umgehen oder zu manipulieren (z. B. durch Prompt-Injection oder Jailbreaking);

b) die Systeme für rechtswidrige Zwecke oder zur Erzeugung rechtswidriger Inhalte zu nutzen;

c) die Systeme oder den Output zu verwenden, um synthetische Trainingsdaten zu erzeugen oder konkurrierende KI-Modelle oder vergleichbare Softwareanwendungen zu entwickeln, zu trainieren oder zu verbessern;

d) die Systeme automatisiert in einer Weise anzusprechen, die deren Integrität, Sicherheit oder Verfügbarkeit gefährdet.

(3) Bei einem schwerwiegenden oder trotz Abmahnung fortgesetzten Verstoß gegen Absatz 1 oder 2 ist busical berechtigt, den Zugang vorübergehend zu sperren; das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 22 Abs. 3) bleibt unberührt.

§ 14 Rechte am Output; probabilistischer Charakter

(1) busical beansprucht keine Rechte am Output des Kunden. Soweit busical Rechte am Output entstehen, überträgt busical diese – vorbehaltlich vollständiger Vergütungszahlung – umfassend auf den Kunden bzw. räumt ihm ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

(2) Generative KI-Systeme arbeiten probabilistisch. Der Kunde erkennt an, dass Output fehlerhafte, unvollständige, veraltete oder unpräzise Informationen enthalten kann („Halluzinationen“) und dass gleiche Eingaben zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. busical übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Freiheit von Rechten Dritter oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Outputs.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, jeden Output vor einer operativen, geschäftskritischen oder außenwirksamen Nutzung durch qualifiziertes Personal zu prüfen („Human-in-the-Loop“). Unterlässt der Kunde diese Prüfung, trägt er die daraus resultierenden Folgen allein.

§ 15 EU AI Act und Regulatorik

(1) Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren Pflichten aus dem EU AI Act sowie sonstigem einschlägigen Recht. Die Zuordnung der Rollen (insbesondere Anbieter und Betreiber im Sinne des EU AI Act) richtet sich nach dem konkreten Einsatz; der Kunde ist als Betreiber insbesondere für den von ihm gewählten Einsatzzweck, die Instruktion seiner Nutzer und die Erfüllung ihn treffender Transparenzpflichten (z. B. Art. 50 EU AI Act) verantwortlich. Die Parteien unterstützen sich hierbei in zumutbarem Umfang gegenseitig.

(2) Setzt der Kunde die Systeme entgegen der vertraglich vorgesehenen Zweckbestimmung in einer Weise ein, die zu einer Einstufung als Hochrisiko-KI-System führt oder führen kann, geschieht dies in alleiniger Verantwortung des Kunden. Eine Haftung von busical für eine solche durch den Einsatzzweck des Kunden veranlasste regulatorische Einstufung und deren Folgen ist ausgeschlossen; § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16 Bring Your Own LLM (BYOLLM)

Bindet der Kunde eigene Lizenzen oder API-Schnittstellen zu Sprachmodellen von Drittanbietern in die Infrastruktur von busical ein („BYOLLM“), übernimmt busical für diese Drittmodelle keinerlei Gewähr, insbesondere nicht für deren Funktionsfähigkeit, Antwortqualität, Geschwindigkeit, Verfügbarkeit, Datensicherheit oder Rechtskonformität. Die Vertrags- und Kostenbeziehung zum Drittanbieter besteht ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter.

§ 17 Fair Use und dynamische Konditionenanpassung

(1) Pauschal- und Rahmenkonditionen von busical basieren auf dem im Einzelvertrag definierten oder bei Vertragsschluss prognostizierten Nutzungskorridor (z. B. monatliche API-Calls, Token-Volumina, Rechenleistung, Anzahl simultaner Konversationen oder Nutzer).

(2) Überschreitet die tatsächliche Nutzung des Kunden diesen Korridor wesentlich – im Zweifel bei einer Überschreitung um mehr als zwanzig Prozent (20 %) in zwei aufeinanderfolgenden Monaten –, greift diese Fair-Use-Regelung.

(3) busical wird den Kunden über die Überschreitung in Textform informieren und kann eine angemessene, marktübliche Anpassung der Vergütung und Berechnungsmetriken mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Der Anpassungsvorschlag ist nachvollziehbar zu begründen.

(4) Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang des Anpassungsverlangens auf neue Konditionen, ist busical berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag mit einer Frist von sieben (7) Tagen außerordentlich zu kündigen. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung bereits erbrachte Mehrnutzung kann busical nach den bei Vertragsschluss vereinbarten Überschreitungssätzen, hilfsweise marktüblich, abrechnen.

Teil 5: Vergütung, Laufzeit, Haftung und Schlussbestimmungen

§ 18 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen sind sofern nicht anders vereinbart innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 288 Abs. 2 BGB).

(3) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

(4) busical ist berechtigt, die Vergütung für dauerschuldähnliche Leistungen anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die Bezugskosten wesentlich ändern, insbesondere die Preise der eingesetzten KI-Basismodell- und Cloud-Anbieter. Anpassungen von mehr als fünf Prozent (5 %) pro Vertragsjahr berechtigen den Kunden zur Kündigung des betroffenen Einzelvertrags zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung; hierauf wird busical in der Ankündigung hinweisen.

§ 19 Leistungssperre bei Zahlungsverzug

(1) Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, mahnt busical den Kunden in Textform (E-Mail ausreichend) und setzt eine angemessene Nachfrist von mindestens sieben (7) Tagen.

(2) Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, ist busical berechtigt, den Zugang des Kunden zu Cloud-Systemen, KI-Assistenten und Lizenzen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Posten technisch einzuschränken oder vollständig zu sperren. Auf die drohende Sperre wird in der Mahnung hingewiesen.

(3) Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der laufenden Vergütung bleibt von einer berechtigten Sperre unberührt. Weitergehende Rechte von busical, insbesondere die außerordentliche Kündigung, bleiben vorbehalten.

§ 20 Laufzeit und Kündigung

(1) Laufzeit, Verlängerung und ordentliche Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für busical liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und Nachfristsetzung fällige Zahlungen nicht leistet oder schwerwiegend gegen § 13 verstößt.

(3) Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

(4) Nach Vertragsende stellt busical dem Kunden dessen Kundendaten auf Anforderung innerhalb von dreißig (30) Tagen in einem gängigen Format zum Export bereit und löscht sie anschließend, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 21 Freistellung

Der Kunde stellt busical von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Behörden) sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf einer vertragswidrigen oder rechtswidrigen Nutzung der Systeme durch den Kunden, einem rechtsverletzenden Input oder einem Verstoß des Kunden gegen § 13 oder § 15 beruhen, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.

§ 22 Vertraulichkeit und Referenznennung

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten geschäftlichen, technischen und strategischen Informationen streng vertraulich und schützen sie durch angemessene Maßnahmen. Diese Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus fort; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt sie zeitlich unbegrenzt.

(2) Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

(3) busical ist berechtigt, den Kunden anonymisiert als Referenz zu nennen; die Nennung unter Verwendung von Name und Logo bedarf der vorherigen Freigabe des Kunden in Textform, die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

§ 23 Haftung

(1) busical haftet unbeschränkt:

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;

b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;

c) nach dem Produkthaftungsgesetz;

d) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer ausdrücklich in Schriftform übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) – ist die Haftung von busical auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In diesem Fall ist die Gesamthaftung von busical je Vertragsjahr zudem der Höhe nach begrenzt auf die in diesem Vertragsjahr vom Kunden an busical tatsächlich gezahlte Nettovergütung aus dem betroffenen Einzelvertrag.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von busical – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie für mittelbare Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Datenverlust und Reputationsschäden, ferner für Schäden, die

a) auf der Umsetzung von Empfehlungen aus Beratung, Projektplanung oder Coaching beruhen, insbesondere wenn sich diese infolge der Marktdynamik nach § 8 nachträglich als überholt erweisen;

b) aus der ungeprüften Verwendung von KI-Output entgegen § 14 Abs. 3 resultieren;

c) auf Umständen außerhalb des Einflussbereichs von busical im Sinne von § 10 Abs. 2 beruhen.

(4) Die Haftung für Datenverlust ist der Höhe nach auf den Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von busical.

§ 24 Datenschutz

Die Parteien halten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften ein. Soweit busical personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO, der Bestandteil des Einzelvertrags wird. Für handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten hinsichtlich seiner Daten bleibt der Kunde selbst verantwortlich.

§ 25 Höhere Gewalt

(1) Ist busical durch höhere Gewalt – insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, großflächige Energie- oder Netzausfälle sowie trotz angemessener Schutzmaßnahmen erfolgte Cyberangriffe Dritter – an der Leistungserbringung gehindert, verlängern sich die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(2) Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die diese AGB gelten, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von busical.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Vorrangige gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung; die Parteien werden sich darüber hinaus bemühen, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wangen im Allgäu, 10. Januar 2025